Handelsverband
Heimwerken · Bauen · Garten

Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgeräte-Gesetzes

Stand: 09.10.2020

Der Einzelhandel und insbesondere der Handel mit Produkten für den Bau-, Heimwerker- und Gartenbedarf ist durch mehrere der geplanten Regelungen im Entwurf der Novelle des Elektro- und Elektronikgeräte-Gesetzes betroffen.

Das Ziel des Elektro- und Elektronikgeräte-Gesetzes (ElektroG) ist der Ressourcenschutz. Es will die Wiederverwendung von Geräten stärken und das Recycling wertvoller Inhaltsstoffe vorantreiben. Diese Ziele unterstützt der BHB entschieden.

Bereits im Jahr 2014 schloss der BHB eine Rahmenvereinbarung zum Elektrorecycling auf kommunaler Ebene. Gemeinsam mit den Spritzenverbänden Deutscher Städtetag (DST), Deutscher Landkreistag (DLT) und Deutscher Städte- und Gemeindebund (DStGB) sowie dem Verband kommunaler Unternehmen (VKU). Diese freiwillig initiierte Rücknahmeleistung wurde durch die Novelle im Jahre 2015 verpflichtend. Die BHB Mitglieder haben seither die Rücknahme von EAG fortgeführt und ausgebaut.

Zu zwei wichtigen Punkten des Referentenentwurfs möchten wir Stellung nehmen:

1) Überarbeitung der Inputmengen-Berechnung/ Clearingstelle

Die europarechtlich zu erfüllende Quote ist mit 65 Prozent sehr engagiert. Trotz Steigerung der Rücknahmemengen von EAGs nahm die Quote von 2017 zu 2018 ab und lag zuletzt nur noch bei 43 Prozent. Die Ermittlung der Quote wird in den Mitgliedsstaaten unterschiedlich erhoben, teilweise wird geschätzt. In Deutschland wird die Quote aus der Menge der in den letzten drei Kalenderjahren Inverkehrgebrachten registrierten Elektro- und Elektronikgeräte (EEG) im Verhältnis zur zurückgenommen Menge an EAG berechnet.

Da die Erfüllung der Quote oder zumindest die Steigerung der Quote ein wichtiges Ziel der Novelle sein soll, hinterfragen wir die Berechnung der Quote insbesondere die Ermittlung der Input-Menge.

Die Input-Mengen werden nicht korrekt erfasst, denn hier wird als Input-Menge die Menge Inverkehrgebrachter Elektrogeräte genommen. Allerdings ist hier zu berücksichtigen, dass ein nicht unerheblicher Anteil der in Deutschland registrierter EEGs direkt ins europäische Ausland verbracht wird. die Menge an exportierten, aber in Deutschland registrierten und in der Input Menge enthaltenen EEG die ins Ausland verbracht wird müsste von der Input Menge abzuziehen sein. Dies könnte über eine Clearing-Möglichkeit bei der Stiftung Altgeräte Register (ear) ermöglicht werden.

Der BHB bittet darum zu prüfen, wie eine Clearing-Funktion für Inverkehrbringer bei der Stiftung Altgeräte Register (ear) geschaffen werden kann, damit zukünftig realistischere Input-Mengen erhoben werden.

2) Übergabestelle - Vertreiberrücknahme

Durch den neu eingeführten Satz 3 des § 14 Abs. 2 und durch den bereits bestehenden Bezug des § 17 Abs. 4 auf diesen Absatz könnte missverstanden werden, dass zukünftig auch Vertreiber die zurückgenommen Altgeräte in Behältnisse nach Sammelgruppen getrennt einsortieren müssten. Dies ist bislang in der Vertreiber-Rücknahme nicht erforderlich gewesen und würde drastische Veränderungen erfordern: Statt der reinen Annahme, dem einlegen in die geeigneten Transportbehältnisse (z.B. Gitterbox mit Inlay oder Fässer) und der Übergabe an örE oder Dienstleister müsste nun der Vertreiber Personal mit entsprechendem Fachwissen vorhalten, die die EAG ggfls. mehrmals täglich in geeignete Behältnisse nach Sammelgruppen getrennt einsortieren müsste. Gerade vor der angedachten Ausweitung der Vertreiber-Rücknahme auf Lebensmittelhändler muss darauf hingewiesen werden, dass entsprechendes Personal nicht in den Filialen vorhanden ist. Außerdem würde der Platzbedarf für die Transportbehältnisse sprunghaft steigen ohne dass zu erwarten ist, dass die Menge der zurückgebenen EAG deutlich ansteigen wird. Hier ist eine praktikable Ausgestaltung und somit ein Ausschluss des § 14 Abs. 2 Satz 3 im § 17 Abs. 4 erforderlich.

Fazit

Der BHB lehnt eine Verlagerung von zusätzlichen, speziell entsorgungstechnischen Pflichten auf den Handel ab. Der fachlich zuständige Entsorgungsbetrieb sollte weiterhin für die Detailmaßnahmen verantwortlich sein. Die Zuordnung zu Sammelgruppen sollte nicht durch den zurücknehmenden Vertreiber vorgenommen werden müssen. Um die Rücknahmequote zu verbessern, sollte die Berechnungsmethode kritisch hinterfragt und in Hinblick auf eine Clearing-Möglichkeit verbessert werden.

Als Ansprechpartnerin steht Ihnen jederzeit zur Verfügung:

[redacted]
BHB – Handelsverband Heimwerken, Bauen und Garten e.V.
Hohenzollernring 14, 50672 Köln
[redacted]
Tel.: [redacted]